

**Reglement  
über das italienisch-schweizerische Liceo artistico  
(Kunstgymnasium) Zürich  
(Änderung)**

(vom 18. April 1995)

*Der Erziehungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement über das italienisch-schweizerische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 21. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

**Titel: Reglement über das schweizerisch-italienische Liceo artistico  
(Kunstgymnasium) Zürich**

§ 1. An der Kantonsschule Freudenberg in Zürich besteht eine Abteilung «Liceo artistico» (Kunstgymnasium), die vom Kanton Zürich geführt wird. Der italienische Staat beteiligt sich durch Entsendung von Lehrern und Zuteilung von Schulmaterial sowie im Rahmen der Budgetmöglichkeiten durch Weiterbildungskurse für die am Liceo tätigen Lehrkräfte oder durch finanzielle Beiträge an schuleigene Initiativen mit gleicher Zielsetzung.

§ 2. Das Liceo artistico führt in einem fünfjährigen zweisprachigen und bikulturellen Ausbildungsgang zum eidgenössisch anerkannten Maturitätsabschluss des neusprachlichen Typus D, welcher als Diplom einer italienischen fünfjährigen Maturità artistica anerkannt wird und zur Fortsetzung der Studien in Italien berechtigt. Der Maturitätsabschluss gibt Zugang zu sämtlichen Schweizer und italienischen Hochschulen und zu den italienischen Kunstakademien sowie auch zu den andern italienischen Schulen des tertiären Bildungsganges.

§ 3. Für Bewerber, die italienische Schulen durchlaufen haben, wird die «Licenza di scuola media» vorausgesetzt. Für den Eintritt in die 1. Klasse setzt der Erziehungsrat die obere Altersgrenze fest.

§ 8. Die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die sprachlichen Fächer (ausgenommen Italienisch) werden in der Regel von Schweizer Mittelschullehrern erteilt. Durch italienische Lehrer erteilt werden in der Regel Zeichnen/Gestalten und – spätestens vom 3. Jahr an – Italienisch. Geschichte (inklusive Kunstgeschichte) wird in der Regel durch italienische und Schweizer Lehrer erteilt. Die italienischen

Lehrer werden vom Erziehungsrat nach Rücksprache mit der Schulleitung bestätigt.

§ 15 Abs. 1. Die Aufsichtskommission des Liceo artistico besteht aus zehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission Freudenberg
- dem Rektor der Kantonsschule Freudenberg
- dem Schulleiter des Liceo artistico
- zwei Fachleuten für die Kunsterziehung
- zwei nicht dem Lehrerkonvent angehörenden Vertretern des Italienischen Generalkonsulates, wovon einer vom Förderverein vorgeschlagen wird (vgl. § 25)
- einem Vertreter des Lehrerkonvents (mit beratender Stimme)

§ 21. wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gilgen	Hassler

Die vorstehenden Änderungen des Reglements über das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 21. Juni 1988 werden genehmigt.

Zürich, den 10. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Homberger	Husi